

# BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DIE MEHRZWECKHALLE, DEN SINGSAAL UND DIE ALTE TURNHALLE

---

## I. Benützensrechte

- Vereine **Art. 1** Die Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen stehen in erster Linie den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Auswärtige Vereine und Personen können dieses Benützensrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist. Die Ansprüche von Gemeinde und Schule gehen vor.
- Oeffentlichkeit **Art. 2** Bewilligungen für die Benützer gelten nur dann, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde und Schule benötigt werden, zum Beispiel Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Sitzungen, Schulturnen usw.. Dauerbenützer haben demnach die Räume für öffentliche Zwecke und Festanlässe nach Information und Absprache freizugeben.

## II. Verwaltung

- Zuständigkeit **Art. 3** Für den Betrieb, Unterhalt und die Verwaltung sind zuständig:  
a) Schulkommission  
b) Liegenschaftsverwalter  
c) Schulhauswart
- Bewilligungs-erteilung **Art. 4** Bewilligungen werden schriftlich durch die Schulkommission erteilt.
- Belegungsplan **Art. 5** <sup>1</sup> Die Schulkommission erstellt einen Belegungsplan für die ordentliche Benützung der Anlagen und Räume.  
  
<sup>2</sup> Sitzungen in den anderen Räumen der Schulliegenschaft können nach mündlicher Absprache mit dem Schulhauswart durchgeführt werden.
- Gesuche **Art. 6** Sämtliche Gesuche sind schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:  
a) Bezeichnung der Benützer (Verein, Partei, Organisation ...)  
b) Name und Adresse der verantwortlichen Person  
c) Bezeichnung der benötigten Räume und Anlagen  
d) Zeitpunkt  
e) Anzahl Benützer
- Fristen **Art. 7** Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. In der Regel sind die Gesuche wie folgt einzureichen:  
a) Mehrzweckhalle 3 Monate vor der Benützung  
b) übrige Räume so früh wie möglich

Verzicht **Art. 8** Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Schulhauswart zu melden.

Gebühren **Art. 9** Die Benützungsgebühr der verschiedenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind in einem separaten Tarif geregelt. Sie werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission festgelegt. Rechnungsstellung sowie Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung.

### III. Pflichten der Benützer

Grundsatz **Art. 10** Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Haftung **Art. 11** Die Benützer / Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste, haben die Verantwortlichen dem Schulhauswart zu melden.

Ordnung **Art. 12** Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt für Ordnung zu sorgen. Jegliches Ballspiel ist in Korridor, Geräte- und sonstigen Nebenräumen untersagt.

Probeauftritte **Art. 13** <sup>1</sup> Dauerbenützer gewähren einem Verein für seine Probeauftritte vor dem Konzert oder Theater, nach vorgängiger Absprache Übungsabende.

<sup>2</sup> Die betroffenen Dauerbenützer sind 3 Wochen vor der 1. Probe zu informieren.

<sup>3</sup> Mit der Bestuhlung der Mehrzweckhalle darf der Turnbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Lärm **Art. 14** Alle Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Anlagen durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle sind die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen unter Absprache mit dem Liegenschaftsverwalter, den Feuerwehrdiensten und der Polizei zu befolgen.

Materialverluste **Art. 15** Wer Material (Schlüssel usw.) verliert oder nicht mehr zurückbringt, kann für den Verlust und die Wiederbeschaffung inklusive allfällige Folgeschäden haftbar gemacht werden. Ist die betreffende Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder der Veranstalter.

- Versicherung **Art. 16** Die Gemeinde Obersteckholz lehnt, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden empfohlen.
- Hausordnung **Art. 17** Die Anlagen in der Mehrzweckhalle und dem Schulhaus sind so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.15 Uhr abgeschlossen sind (ausgenommen speziell bewilligte Verlängerungen). Die Benutzer sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Beleuchtung gelöscht ist und die Aussentüren abgeschlossen sind.
- Aufsicht **Art. 18** Die Verantwortlichen üben die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus. Sie sind für die Uebergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig. Ihre Weisungen sind verbindlich und zu befolgen.

#### **IV. Besondere Benützungsbestimmungen**

- Uebergabe **Art. 19** Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Schulhauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Uebergabe wird in Absprache mit dem Schulhauswart festgesetzt.
- Rauchverbot **Art. 20** In sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle und des Schulhauses herrscht absolutes Rauchverbot.
- Reinigung **Art. 21** <sup>1</sup> Bei Benützung gemäss Tarif hat der Veranstalter für die Reinigung einen Betrag zu entrichten, wobei die Anlage vor der Reinigung „besenrein“ abzugeben ist.
- <sup>2</sup> Alle betroffenen Gebäudlichkeiten bleiben während der Frühlings-, Sommer- und Herbstreinigung geschlossen.
- Fundgegenstände **Art. 22** Liegeengebliebene Effekten sind dem Schulhauswart abzugeben.
- Duschanlage **Art. 23** Bei der Benützung der Duschanlage ist auf sparsamen Gebrauch des Warmwassers zu achten. Die Verantwortlichen kontrollieren nach der Benützung, ob die Duschen abgestellt sind.

Schuhe	<b>Art. 24</b> Die Mehrzweckhalle darf nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Halle zu wechseln. Bei besonderen Anlässen wie Konzerte und Theater wird von dieser Massnahme abgesehen.
Geräte	<b>Art. 25</b> Geräte und Material aus dem Hallengeräteraum dürfen nicht im Freien benützt werden.
Feste Tagungen	<b>Art. 26</b> Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für: a) das Einholen von amtlichen Bewilligungen (Wirten, Ueberzeit, Tombola usw.) b) den Abschluss aller notwendigen Versicherungen c) das Auslegen der Bodenbeläge in der Mehrzweckhalle unter Mithilfe des Schulhauswartes d) das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische, des Geschirrs und anderer Einrichtungen unter Aufsicht des Schulhauswartes e) die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste (Feuerwehrdienst, Sanität, Polizei usw.)
Restauration	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Für die Benützung der gesamten Küchenanlage werden vom Gesuchsteller in Absprache mit dem Schulhauswart Personen bestimmt, die für die Uebernahme und Rückgabe des notwendigen Inventars inklusive Schlüssel zuständig sind.  <sup>2</sup> Beschädigtes Geschirr, Besteck usw. sind finanziell abzugelten.
Rückgabe	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Rückgabe der Anlage wird ordnungsgemäss mit dem Schulhauswart vorgenommen.  <sup>2</sup> Allfällige Materialverluste werden später in Rechnung gestellt.
Abfall	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Verein / Veranstalters.  <sup>2</sup> Für die Abfallentsorgung sind KEBAG-Säcke zu verwenden.

## V. Schlussbestimmungen

Zuwi- der- handlungen	<b>Art. 30</b> Missachtung der Benützungsordnung führt zur Verwarnung. Bei Wiederholung und schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Ueber die Vertragsauflösung und rechtlichen Schritte entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.
Genehmigung	<b>Art. 31</b> Das Benützungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2007 genehmigt worden.

Inkraftsetzung **Art. 32** Das Benützungsreglement tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 09. Mai 1990.

## **EINWOHNERGEMEINDE OBERSTECKHOLZ**

Der Gemeindepräsident

Heiri Jörg

Der Gemeindeschreiber

Thomas Niederhauser

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 08. November 2007 bis 07. Dezember 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeschreiberei Obersteckholz öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingegangen.

Der Gemeindeschreiber

Thomas Niederhauser